

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

über

die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

§§ 96 d, 96 e und 96 b der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, haben zu lauten:

§ 96 d.

(1) In Handelsgewerben und im Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe ist den Hilfsarbeitern (§ 73) nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, im Lebensmittelhandel, im Warenverschleiß der Lebensmittelherzeugungsgewerbe und im Speditions- gewerbe von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditions- gewerbe hat die ununterbrochene Ruhezeit mindestens 10 Stunden zu betragen.

(2) Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfs- arbeitern eine Mittagspause einzuräumen. Die Mit- tagspause kann für alle Hilfsarbeiter des Betriebes gleichzeitig oder im Wege des Abwechslung gewährt werden und muß, wenn die nachmittägige Arbeitszeit mehr als vier Stunden beträgt und die Hilfs- arbeiter ihr Mittagessen außerhalb des Hauses, in

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

dem sich das Geschäft befindet, einnehmen, mindestens eine und eine halbe, sonst mindestens eine Stunde betragen.

§ 96 e.

(1) Bei Gewerben, deren Warenumsatz sich in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) vollzieht, sind diese Räumlichkeiten samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten. Nur beim Lebensmittelhandel und dem Warenverschleiß der Lebensmittelherzeugungsgewerbe dürfen diese Räumlichkeiten samt den Kontoren und Magazinen bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

(2) Kunden, die beim Ladenschluß im Laden anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

(3) Die Landesregierung kann nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften anordnen, daß in einzelnen Gemeinden oder in bestimmten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder während bestimmter Zeiträume oder an bestimmten Tagen der Ladenschluß schon zu einer früheren, zwischen 6 und 7, beziehungsweise 8 Uhr abends festzusezenden Tagesstunde oder die Eröffnung des Ladens zu einer späteren als der fünften Morgenstunde zu erfolgen oder daß die Verwendung von Dienstnehmern nach 6 und vor 7, beziehungsweise 8 Uhr abends zu unterbleiben habe. Diese Anordnung kann für die Gewerbe im allgemeinen oder für einzelne Kategorien derselben getroffen werden.

(4) Bei Waren Geschäften (Handelsgewerben und Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe), welche Waren nicht in Laden verkaufen, sind die Kontore und Magazine spätestens um 6 Uhr abends zu schließen. Das gleiche gilt von jenen Kontoren und Magazinen anderer Waren Geschäfte, die nicht zum Laden gehören.

§ 96 h.

(1) § 96 d, Absatz 1, und § 96 e finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zur Vornahme der Inventur und Bilanz;
2. auf die Übersiedlung oder Neueinrichtung des Geschäftes;
3. auf das Besuchen der Märkte;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens der Waren oder in sonstigen Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen;

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

5. auf den Lebensmittelhandel im kleinen an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht;

6. außerdem an höchstens 20 Tagen im Jahre.

(2) In den unter Zahl 5 und 6 erwähnten Fällen darf der Ladenschluß höchstens um eine Stunde später erfolgen und die Mindestruhezeit höchstens um eine Stunde gekürzt werden.

(3) Tritt in den Fällen des Absatzes 1 eine Kürzung der Mindestruhezeit ein, so ist dies vorher der Gewerbebehörde anzugeben. In dem unter 3. 4 erwähnten Falle kann die Anzeige auch nachträglich binnen 24 Stunden erfolgen. Wenn jedoch in dem unter 3. 6 erwähnten Falle überdies eine Einschränkung der Ladenschlußzeit eintritt, werden diese ausnahmsweiseen Ladenschlußzeiten sowie die Tage des ausnahmsweiseen Ladenschlusses von der Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften allgemein oder für einzelne Geschäftszweige und Ortsgebiete bestimmt.

(4) In einzelnen Kurorten, in welchen der Geschäftsverkehr in den Abendstunden ein besonders reger zu sein pflegt, können innerhalb der Saison die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und den Ladenschluß von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften mit der Beschränkung abgeändert werden, daß der Ladenschluß um höchstens eine Stunde, beim Lebensmittelhandel und Warenverschleiß der Lebensmittelherzeugungsgewerbe um höchstens zwei Stunden verlängert werden darf.

(5) Für die Verlängerung der vereinbarten oder üblichen Arbeitszeit gebührt eine angemessene besondere Entlohnung, wenn nicht innerhalb einer Woche eine ununterbrochene Erholung im Mindestmaß des Anderthalbachen der Verlängerung gewährt wird.

Artikel 2.

Das Gesetz, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Dem Artikel II wird als zweiter Absatz angefügt:

(2) In Handelsgewerben, die Waren nicht in Läden absezzen, ferner in Kontoren der Erzeugungs-

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

gewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozeß im unmittelbaren Zusammenhange steht, beginnt die Sonntagsruhe für die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer am Samstag um zwei Uhr nachmittags.

II. Artikel IX hat zu lauten:

(1) Für das Handelsgewerbe kann ausnahmsweise von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften die Sonntagsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Stunden für einzelne Zweige des Handelsgewerbes und für einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile gestattet werden. In Städten und größeren Industrieorten muß diese Sonntagsarbeit spätestens um zehn Uhr vormittags enden.

(2) An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der Stunden während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, durch die Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften bis zu acht Stunden zugestanden werden. Ebenso kann von der Landesregierung in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufes von Devotionalien an Wallfahrtsorten, von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen u. dgl. nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten oder sonstiger Zeitschnitte bis zu acht Stunden zugestanden werden.

(3) Endlich kann von der Landesregierung für jene Orte mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung an Sonntagen behufs Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der Handelsgewerbe stattfinden darf, für alle Sonntage oder für die Sonntage bestimmter Jahreszeiten bis zu vier Stunden zugestanden werden.

(4) An den Sonntagen ist den Arbeitern und Angestellten mit Berücksichtigung ihrer Konfession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen.

(5) In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden.

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(6) Wenn mit einem Handelsgewerbe in gemeinsamer Betriebsstätte ein anderes, hinsichtlich der Sonntagsruhe abweichend geregeltes Gewerbe betrieben wird, so hat, falls die Einrichtung der Betriebsstätte nicht eine die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften verlässlich verbürgende räumliche Scheidung der einzelnen Betriebe ermöglicht, bezüglich des gesamten Betriebes die strengere Ruhevorschrift zu gelten.

III. Artikel XIIa wird aufgehoben.

Artikel 3.

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125, mit den in Artikel II des vorliegenden Gesetzes festgesetzten Änderungen gelten entsprechend auch für Banken sowie für die im § 2 des Handelsgehilfengesetzes unter Zahl 2, 3, 5, 6 und 7 angeführten Unternehmungen und Anstalten mit der Maßgabe, daß für ihren Warenverschleiß die für das Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(2) Außer den im Artikel III des Gesetzes, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, geregelten Fällen können für die im Absatz 1 bezeichneten Unternehmungen und Anstalten Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit, die mit Rücksicht auf zwingende öffentliche Interessen, die Besonderheit des Unternehmens oder die örtlichen Verhältnisse notwendig sind, von der Landesregierung nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften bewilligt werden. Für solche ausnahmsweise gestatteten Arbeiten finden Artikel IV und V des Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, sinngemäße Anwendung, soweit nicht das die Ausnahme begründende öffentliche Interesse eine Abweichung hiervon unbedingt notwendig macht.

(3) Nach Anhörung der zur Vertretung der in Betracht kommenden Interessen berufenen Körperschaften kann durch Vollzugsanweisung bestimmt werden, daß Artikel 2, Absatz 2, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertagsruhe (Artikel 2, Punkt I, des vorliegenden Gesetzes) für die im vorstehenden Absatz 1 angeführten Unternehmungen und Anstalten, allenfalls mit den erforderlichen Einschränkungen, entsprechend Anwendung zu finden hat.

Artikel 4.

Übertretungen des Artikels 3 und der auf Grund desselben erlassenen Vollzugsanweisungen sind von den politischen Bezirksbehörden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Artikel 5.**

Die Bestimmungen des Artikels 1 dieses Gesetzes treten am 1. Mai, die übrigen am 1. Juni 1919 in Wirksamkeit.

Artikel 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will Schutzbestimmungen für Arbeiter und Angestellte, wie sie schon die bestehende Gesetzgebung gewährt, ausbauen und vertiefen. Denn schon die schlechten gesundheitlichen Verhältnisse breiter Massen der Bevölkerung machen heute die Sicherung weitergehender Erholungsmöglichkeit notwendiger als je zuvor. Der Entwurf schließt sich an die geltenden Gesetze an und müßte deshalb einzelne Bestimmungen derselben, obzwor sie unverändert bleiben sollen, wiederholen, um nicht die Übersichtlichkeit und damit die Handhabung dieser Vorschriften unnötig zu erschweren.

Artikel 1 ist zur Fortentwicklung des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, N. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, bestimmt. Dieses Gesetz begrenzt die tägliche Arbeitszeit der Hilfsarbeiter dadurch, daß es ihnen einerseits eine Mindestruhezeit sichert, andererseits ihre Beschäftigungszeit durch eine Sperrvorschrift beschränkt. Der vorliegende Entwurf erweitert zunächst die Mindestruhezeit (§ 96 d) auf zwölf Stunden und hält die elfstündige Ruhezeit nur für jene Zweige aufrecht, für die es aus Gründen einleuchtender Zweckmäßigkeit empfehlenswert erschien. Die Bestimmung über die Mittagspause (Absatz 2 des § 96) ist inhaltlich unverändert geblieben.

Tiefergehende Änderungen haben die Bestimmungen des Gesetzes über den Ladenschluß (§ 96 e) erfahren. Während bisher der Ladenschluß gesetzlich für 8 Uhr und für den Lebensmittelhandel für 9 Uhr bestimmt ist, schlägt der Entwurf vor, den Schluß des Ladens und der dazugehörigen Kontore und Magazine um eine Stunde früher, also für 7 Uhr und für den Lebensmittelhandel für 8 Uhr festzusetzen. Die der Landesregierung schon bisher eingeräumte Ermächtigung, diesen Ladenschluß schon für einen früheren Zeitpunkt zu verfügen, wird mit der durch die Neuregelung bedingten Änderung aufrechterhalten und dahin erweitert, daß die Landesregierung auch anordnen kann, daß die Beschäftigung der Dienstnehmer zu einem früheren als dem Zeitpunkt der Ladensperre zu unterbleiben hat. Selbstverständlich darf die Landesregierung von dieser Befugnis nur innerhalb der vom Gesetze gegebenen Begrenzung Gebrauch machen und das Beschäftigungsverbot nicht vor 6 Uhr abends eintreten lassen. Diese Bestimmung ist geeignet, den Dienstnehmer zu schützen, ohne jene Geschäftsinhaber zu beeinträchtigen, die ihren Betrieb ohne Hilfsarbeiter führen oder ohne sie fortführen können. Für Waren Geschäfte (Handelsgewerbe und Warenerzeugung der Erzeugungsgewerbe), welche nicht Waren im Laden verkaufen, im wesentlichen also für den Handel im großen, ist ferner die Schließung der Kontore und Magazine schon für 6 Uhr festgesetzt. Waren Geschäfte, welche Waren teils im Laden, teils im großen absezten, werden für den Geschäftschluß von Ladens und den dazugehörigen Kontoren und Magazine wie der Kleinhandel behandelt, während ihre übrigen Kontore und Magazine um 6 Uhr zu sperren sind.

Die Ausnahmen von den im vorstehenden beprochenen Bestimmungen (§ 96 h), soweit sie in Absatz 1 aufgezählt sind, sind größtenteils schon im bisherigen Rechte enthalten. Im Gesetze neu ist die Ausnahme in Z. 5, die für den Lebensmittelkleinhandel an Samstagen und an Werktagen vor allgemeinen Feiertagen die Hinausschiebung des Ladenschlusses um eine Stunde gestattet. Die Zahl der Tage, für welche ein späterer Ladenschluß ohne besondere Ursache zulässig ist (Z. 6), wird von 30 auf 20 herabgesetzt. Die Zulassung von Ausnahmen für Kurorte wird in Absatz 4 des § 96 h geregelt. Mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse schien eine weitgehende Einschränkung der zurzeit bestehenden Ausnahmstmöglichkeit geboten.

Im fünften Absatz wird der Grundsatz wiederholt und verdeutlicht, daß für Überstunden dem Dienstnehmer eine angemessene besondere Entlohnung gebührt. Dem Streben nach Überzeit sucht der

Entwurf dadurch entgegenzuwirken, daß er den Anspruch auf Geldentlohnung nur dann gewährt, wenn nicht dem Dienstnehmer für die Überzeit eine Erhöhung im Mindestumfang des einundehnhalfsachen, und zwar innerhalb einer Woche, gewährt wird.

Artikel 2 betrifft die Sonntagsruhe. In Punkt I. ist für gewisse Dienstnehmer der Beginn der Sonntagsruhe auf Samstag nachmittags 2 Uhr festgelegt und damit ein wichtiger Schritt in der Richtung der Sicherung des freien Samstagnachmittags getan. Diese Vorschrift soll den dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmern zugutekommen, die in Handelsgewerben, welche Waren nicht in Läden absezzen oder in Kontoren der Erzeugungsgewerbe beschäftigt sind, im letzteren Falle soweit ihre Tätigkeit nicht mit dem Erzeugungsprozeß im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Artikel 2 ist bestrebt, die Ausnahmen von dem in Artikel I des Sonntagsruhegesetzes ausgesprochenen Grundsatz, daß an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat, weiter einzuschränken. Ausnahmen, die derzeit als zu weitgehend erscheinen, gelten insbesondere für das Handelsgewerbe, mit dem sich Artikel IX des Sonntagsruhegesetzes beschäftigt. Statt wie bisher grundsätzlich die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe zuzulassen, soll minn mehr auch für dieses der Grundsatz der Sonntagsruhe gelten und davon sollen durch die Landesregierung Ausnahmen nur für die Dauer von höchstens zwei Stunden gestattet werden dürfen, die in Städten und größeren Industrieorten um 10 Uhr enden müssen. Die Ausnahmen des Absatzes 2 für einzelne Sonntage oder einzelne Orte mit Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse sind vollständig dem geltenden Rechte entnommen und werden wegen ihres ausnahmsweisen Charakters und der dadurch geschützten besonderen Bedürfnisse unverändert gelassen. Hingegen ist in Absatz 3 für Orte mit weniger als 6000 Einwohner die Herabsetzung der zulässigen Arbeitszeit von 6 auf 4 Stunden vorgeschlagen.

Absatz 4 bis 6 weisen inhaltlich keine Veränderungen auf; von Wichtigkeit ist aber der Wegfall der bisherigen beiden Schlusshälfte des Artikels IX, welche die Kontorarbeiten in gewissem Umfange an Sonntagen zulassen. Damit hängt auch die Streichung des Artikels XIIa zusammen.

Eine Erstreckung der Sonntagsruhe auf Unternehmungen und Anstalten, welche außerhalb der Gewerbeordnung stehen, auf die aber das Handlungsgehilfengesetz Anwendung findet, soll durch Artikel 3 erzielt werden. Während das geltende Recht bloß die Ermächtigung zu einer solchen Erstreckung, und zwar nur zugunsten der dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstnehmer gibt, soll nun das Verbot der Sonntagsarbeit durch Gesetz und überdies auf den gesamten Betrieb erstreckt werden.

§ 2 des Handlungsgehilfengesetzes läßt dieses Gesetz für Dienstnehmer gelten, welche in Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind:

- 1. in Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet;
- 2. in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschufklassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfsklassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlich-rechtlichen Versicherung dienen, sowie in Verbänden der genannten Anstalten;
- 3. in der Schriftleitung, Verwaltung oder dem Verschleiß einer periodischen Druckschrift;
- 4. in Kanzleien der Advokaten, Notare und Patentanwälte;
- 5. bei Zivilingenieuren, nicht autorisierten Architekten und bei Zivilgeometern;
- 6. in Tabaktrafiken und Lottokollekturen;
- 7. bei Handelsmäklern, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbüros.

Von dieser Aufzählung kommt für die Erstreckung der Sonntagsruhevorschriften nicht in Betracht §. 1, weil für die Unternehmungen, welche der Gewerbeordnung unterliegen, diese Vorschriften bereits Anwendung finden. Dagegen blieb die Regelung der Sonntagsruhe in den Kanzleien der Advokaten und Notare nach wie vor dem Staatsamte für Justiz überlassen, das alle erforderlichen Maßregeln schon durch Verordnung vom 30. Juni 1911, R. G. Bl. Nr. 129, getroffen hat. Da in der Aufzählung des § 2 des Handlungsgehilfengesetzes die Banken nicht erscheinen, werden sie, um jeden Zweifel auszuschließen, ausdrücklich angeführt.

Der Warenverschleiß der Unternehmungen, auf welche die Sonntagsruhe erstreckt wird, soll den für Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen unterworfen sein. Das ist insbesondere für den Zeitungsverschleiß und die Tabaktrafiken von Wichtigkeit.

Für die angeführten Unternehmungen und Anstalten können Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsruhe erforderlich sein aus zwingenden öffentlichen Interessen, wegen der Besonderheit des Unternehmens

161 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

oder der örtlichen Verhältnisse. Als Beispiele seien angeführt: landwirtschaftliche Raiffeisenkassen und die kleinen Vorschufkkassen auf dem Lande, deren Angestellte übrigens vielfach ihre Tätigkeit nur an Sonntagen ausüben, die Schriftleitung von Montagsblättern usw. Für die annehmungsweise gestattete Sonntagsruhe gelten entsprechend die Vorschriften des Artikels IV des Sonntagsruhegesetzes über Evidenzhaltung und Anzeige der Sonntagsarbeit und des Artikels V über die Verpflichtung zur Gewährung von Freizeit zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes sowie zur Gewährung entsprechender Ersatzruhe, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen auch hier eine Abweichung unbedingt notwendig machen.

Die Bestimmungen über Ladenschluß und Mindestruhezeit können derzeit unverzüglich in Wirklichkeit gesetzt werden. Hingegen soll das Inkrafttreten des die Sonntagsruhe betreffenden Teiles des Gesetzes um einen Monat hinausgeschoben werden, um die Zeit für die zur Durchführung erforderlichen Verfügungen zu gewähren und den betroffenen Unternehmungen und der Bevölkerung Zeit zu lassen, sich für die Neuerungen einzurichten.